



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-19-037

11.10.2019

Verfahren „KAP+“ für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet

Zweite Konsultation: Gemeinsames Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem

Nach Vorstellung der Beschlusskammer soll durch ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem nach Punkt 2.2.2. Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009¹ in der Fassung aufgrund des Beschlusses 2012/490/EU² den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern die Möglichkeit gegeben werden, zusätzliche feste Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet („Trading Hub Europe“) anzubieten.

Als Folge der Marktgebietszusammenlegung zeichnen sich nach Ansicht der Beschlusskammer vertragliche wie physische Engpässe ab. In den Auktionen für Jahreskapazität 2019 konnten die Fernleitungsnetzbetreiber feste Kapazitäten nur in einem durch die physische Netzinfrastruktur abgesicherten Umfang anbieten (Leistungsfähigkeit des Netzes). Dies hat für den Zeitraum ab der Marktgebietszusammenlegung - nach gegenwärtiger Planung also dem Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 - dazu geführt, dass insbesondere feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang angeboten werden konnten. Nach Angaben der Fernleitungsnetzbetreiber reichen diese ermittelten festen, frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten teilweise nicht aus, um bestehende Langfristbuchungen erfüllen zu können.

Die Beschlusskammer hat das Verfahren „KAP+“ für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet am 23.05.2019 eingeleitet. Sie hat mit der Einleitung eine erste Konsultation der

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 36).

² Beschluss 2012/490/EU der Kommission vom 24. August 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 231 vom 28.08.2012, S. 16).

berührten Wirtschaftskreise verbunden und die Fernleitungsnetzbetreiber zur Vorlage eines Konzepts für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem aufgefordert.

1. Ergebnisse der ersten Konsultation

Es sind achtzehn Stellungnahmen bei der Beschlusskammer eingegangen, die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Abruf bereitstehen.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK7-GZ/2019/2019_0001bis0999/2019_0001bis0099/BK7-19-0037/BK7-19-0037_VerfEinleit.html

Unter den Konsultationsteilnehmern besteht Einigkeit, dass im deutschlandweiten Marktgebiet ein über die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Netzes hinausgehendes Angebot von festen Einspeisekapazitäten notwendig ist. Der vorzugswürdige Weg zu einem solchen Zusatzangebot wird hingegen unterschiedlich beurteilt. Während die Implementierung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems teilweise unterstützt wird, wird von anderen Konsultationsteilnehmern bereits die Anwendung des § 9 Abs. 3 GasNZV für möglich gehalten. Die Einführung marktbasierter Instrumente wird ganz überwiegend begrüßt, jedoch einhergehend mit der Forderung nach einheitlichen Vorgaben für deren kosteneffizienten Einsatz.

2. Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem

Das Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber ist der Beschlusskammer am 01.10.2019 vorgelegt worden und steht nun ebenfalls auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Abruf bereit.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK7-GZ/2019/2019_0001bis0999/2019_0001bis0099/BK7-19-0037/BK7-19-0037_VerfEinleit.html

Dieses Konzept sowie die unter nachfolgender Ziffer **3.** aufgeführten Erwägungen der Beschlusskammer sollen nun zur Konsultation gestellt werden.

Im Anhang des Konzepts werden sowohl die marktbasieren Instrumente als auch das „Kapazitätsrückkauf-Produkt“ näher beschrieben. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben neben einer graphischen Kurzbeschreibung der Instrumente auch eine tabellarische Übersicht mit den jeweiligen Produkteigenschaften beigefügt. Nach Auffassung der Beschlusskammer sollten zum besseren Verständnis der Funktions- und Wirkungsweise dieser Instrumente sowie aus Gründen der Transparenz und Akzeptanz eine umfassendere Prozessbeschreibung sowie detailliertere Angaben zu den Produkteigenschaften in das Konzept aufgenommen werden. Aus den bisherigen Ausführungen der Fernleitungsnetzbetreiber ist zu vermuten, dass zukünftig auftretende Engpässe nicht alleine durch ein Instrument, sondern durch die Kombination mehrerer Instrumente gelöst werden

können sollen. Daher hält die Beschlusskammer eine Beschreibung des Ablaufs für sinnvoll. Eine solche Prozessbeschreibung sollte umfassend darstellen, welche Schritte von der Identifikation von Netzengpässen bis hin zu der Behebung der Netzengpässe benötigt werden. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, welche Entscheidungen durch welchen Akteur getroffen und wie die markbasierten Instrumente abgerufen werden.

3. Weitere Erwägungen der Beschlusskammer

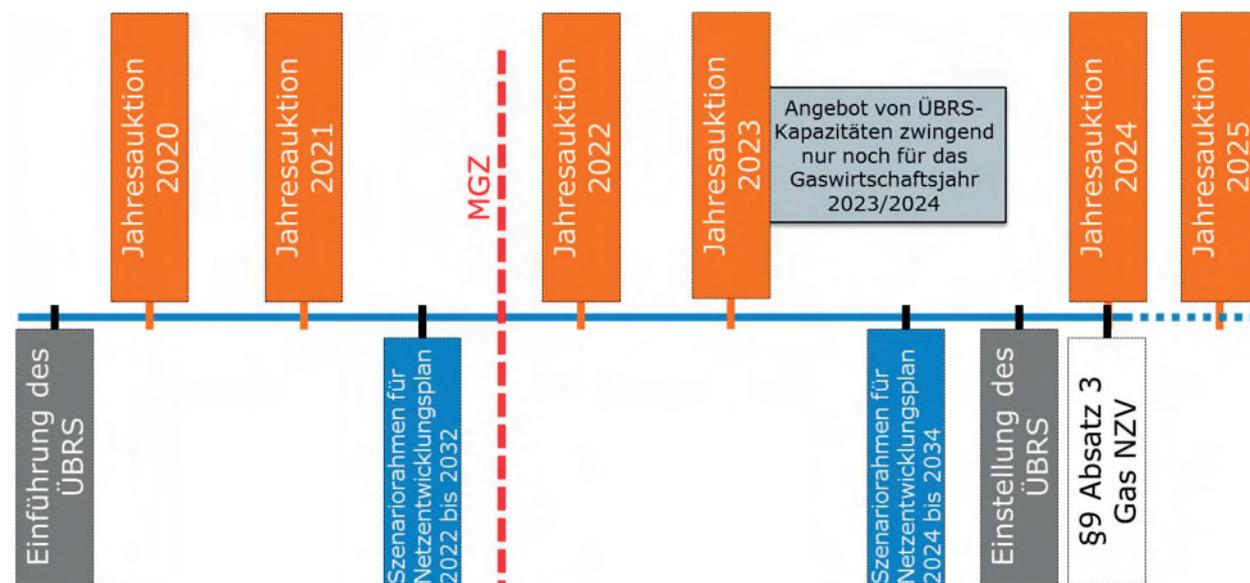
Ergänzend zu den Ausführungen im Einleitungsdokument vom 23.05.2019 stellt die Beschlusskammer die nachfolgenden Erwägungen zur Konsultation:

3.1. Begrenzung des Anwendungszeitraums

Nach Ansicht der Beschlusskammer könnte die Anwendung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf einen Übergangszeitraum begrenzt werden, das heißt bis

- (a) das „ausreichende Maß“ an festen frei zuordenbaren Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet für eine Anwendung des § 9 Abs. 3 GasNZV ermittelt wurde und
- (b) die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen marktbasierten Instrumente auf ihre Funktionsfähigkeit und Effizienz hinreichend getestet werden konnten.

Beginnend mit der Jahresauktion 2024 könnten feste Kapazitäten, die nicht über die Leistungsfähigkeit des Netzes dargestellt werden können, auf Grundlage von § 9 Abs. 3 GasNZV angeboten werden.



Dabei könnten auch die marktbasierenden Instrumente, die Bestandteil eines genehmigten Überbuchungs- und Rückkaufssystems sind, in eine Anwendung nach § 9 Abs. 3 GasNZV überführt werden. Jedoch müsste über die bereits genannten Voraussetzungen hinaus jeweils sichergestellt sein,

- (c) dass der Einsatz der marktbasierenden Instrumente im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV sich im Prozess der Netzentwicklungsplanung als effizient gegenüber einem Netzausbau erweisen wird.

3.1.1. Ermittlung des ausreichenden Maßes im Sinn des § 9 Abs. 3 S. 1 GasNZV (Erste Voraussetzung für einen Übergang zu § 9 Abs. 3 GasNZV)

Die Anwendung des § 9 Abs. 3 GasNZV setzt voraus, dass das ausreichende Maß an festen frei zuordenbaren Kapazitäten bekannt ist. Nur dann kann sichergestellt werden, dass der Einsatz von Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 GasNZV „so gering wie möglich“, d.h. nur in dem notwendigen Umfang erfolgt, um das ausreichende Maß an festen Kapazitäten anbieten zu können. Solange das ausreichende Maß nicht ermittelt wurde, sollte das Zusatzangebot fester Kapazitäten über die Anwendung eines Überbuchungs- und Rückkaufssystems erfolgen.

Das ausreichende Maß an festen frei zuordenbaren Kapazitäten leitet sich grundsätzlich aus dem im Szenariorahmen bestätigten langfristigen Kapazitätsbedarf (§ 17 GasNZV) ab. Dieser Kapazitätsbedarf ist für das deutschlandweite Marktgebiet zu ermitteln. Das Konsultationsdokument des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 enthält Angaben zu Planungskapazitäten. Die Kapazitäten aus den bisherigen, getrennten Marktgebieten wurden zu Planungszwecken auf das gemeinsame Marktgebiet übertragen. Diese Werte entsprechen weitestgehend den Kapazitäten aus früheren Planungsprozessen, insbesondere des NEP Gas 2018-2028. Die Werte wurden zumeist fortgeschrieben und nur vereinzelt infolge anderweitiger Erkenntnisse punktscharf angepasst. Die Bundesnetzagentur wird bis Ende des Jahres 2019 über den vorgelegten Szenariorahmen für den NEP Gas 2020-2030 entscheiden.

Die Beschlusskammer sieht hierin keine belastbare Grundlage, um daraus das „ausreichende Maß“ an festen frei zuordenbaren Kapazitäten in einem deutschlandweiten Marktgebiet ableiten zu können. Der Szenariorahmen für den NEP Gas 2022-2032, der voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 (und somit noch vor der Marktgebietszusammenlegung) veröffentlicht wird, kann bereits Erkenntnisse über den Bedarf an festen frei zuordenbaren Kapazitäten in einem deutschlandweiten Marktgebiet abbilden. Auch mögliche Kriterien für die Bedarfsermittlung werden Gegenstand zukünftiger Diskussionen mit den Fernleitungsnetzbetreibern sowie den weiteren Marktakteuren im Prozess der Netzentwicklungsplanung sein. Die Berücksichtigung des sich aus unterjähriger Nachfrage ergebenden Kapazitätsbedarfs in einem deutschlandweiten Marktgebiet ist dagegen erst ab dem Szenariorahmen für den NEP Gas 2024-2034 möglich, da erst ab dem Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 unterjährige Buchungen in einem deutschlandweiten Marktgebiet vorgenommen werden können. Nach Auffassung der Beschlusskammer sind daher spätestens

der Szenariorahmen für den NEP Gas 2024-2034 und die darauffolgenden Szenariorahmen für die jeweiligen Netzentwicklungspläne geeignet, um jeweils das „ausreichende Maß“ an festen freizuordenbaren Kapazitäten in einem deutschlandweiten Marktgebiet zu bestimmen. Ein daran orientiertes Angebot fester Kapazitäten unter Anwendung von § 9 Abs. 3 GasNZV kommt daher ab der Jahresauktion 2024 in Betracht.

3.1.2. Funktionsfähigkeit und Effizienz der marktbasierenden Instrumente (Zweite Voraussetzung für einen Übergang zu § 9 Abs. 3 GasNZV)

Anders als die in § 9 Abs. 3 GasNZV explizit aufgeführten Instrumente werden die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen marktbasierenden Instrumente nicht ex ante ergriffen, um zusätzliche Kapazitäten anbieten und vermarkten zu können. Vielmehr kommen die marktbasierenden Instrumente, soweit erforderlich, ex post zur Absicherung von bereits angebotenen und vermarkteten festen Kapazitäten zum Einsatz. Eine Anwendung dieser Instrumente im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV zur langfristigen Kapazitätsvermarktung (5 bis 15 Jahre) kann daher nur in Betracht kommen, wenn sie sich als hinreichend verfügbar und zuverlässig erweisen, also mit den in § 9 Abs. 3 GasNZV explizit genannten Instrumenten, insbesondere der Lastflusszusage, vergleichbar sind. Nach Auffassung der Beschlusskammer bedarf es einer Testphase der marktbasierenden Instrumente, bevor über eine Überführung in das Regime des § 9 Abs. 3 GasNZV entschieden werden kann. Ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem, bei dem diese Instrumente in den Gaswirtschaftsjahren 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 zur Absicherung von Kapazitäten mit einem Vermarktungshorizont von ein bis zwei Jahren zum Einsatz kommen und ihre Funktionsfähigkeit im Wege eines Monitorings überprüft und ausgewertet werden kann, stellt eine geeignete Möglichkeit für eine solche Testphase dar.

3.1.3. Nachweis der Effizienz gegenüber einem Netzausbau (Dritte Voraussetzung für einen Übergang zu § 9 Abs. 3 GasNZV)

Der Einsatz marktbasierender Instrumente im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV muss sich im Prozess der Netzentwicklungsplanung als vorzugswürdig gegenüber einem Netzausbau erweisen. Hierbei sind neben den kostenseitigen Aspekten auch mögliche Einschränkungen für Marktteilnehmer (z.B. durch restriktivere Renominierungsbeschränkungen oder eine etwaige Aussetzung der Kurzfristvermarktung im Engpassfall) zu berücksichtigen.

3.2. Modalitäten des Überbuchungs- und Rückkaufsystems

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems stellt die Beschlusskammer folgende Erwägungen an.

3.2.1. Relevante Netzpunkte

In der Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung vom 23.05.2019 hat die Beschlusskammer unter dortiger Ziffer 2. angeregt, dass das Überbuchungs- und Rückkaufsystem grundsätzlich an jedem buchbaren Ein- und Ausspeisepunkt des deutschlandweiten Marktgebiets zur Anwendung kommen können soll. Es solle nicht von vornherein auf bestimmte Fernleitungsnetzbetreiber oder bestimmte Punkte beschränkt sein oder die Anwendung in das Belieben des Fernleitungsnetzbetreibers stellen.

Nach dem vorliegenden Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber soll das Überbuchungs- und Rückkaufsystem grundsätzlich an allen buchbaren Punkten zur Anwendung kommen können. Jedoch solle ein Angebot zusätzlicher Kapazität nur an Einspeisepunkten, an denen es anderenfalls durch die Marktgebietszusammenlegung zu einem reduzierten Kapazitätsangebot käme, erfolgen.

Ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem stellt nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ein Engpassmanagementverfahren bei vertraglichen Engpässen dar. Nach Aussage der Fernleitungsnetzbetreiber führt die Marktgebietszusammenlegung zu einem deutlich reduzierten Angebot an festen frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten. Daraus resultierende bzw. drohende vertragliche Engpässe sind danach auf Einspeisepunkte in das deutschlandweite Marktgebiet begrenzt. Eine Beschränkung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf diese Punkte dürfte insofern zur Folge haben, dass nur solche vertraglichen Engpässe behoben bzw. verhindert werden, die ursächlich auf die Marktgebietszusammenlegung zurückzuführen sind.

Mit der Einleitung des KAP+-Verfahrens hat die Beschlusskammer auf die mit der Marktgebietszusammenlegung einhergehende veränderte Sach- und Rechtslage reagiert. Soweit sich eine Veränderung der Sachlage nur auf feste Einspeisekapazitäten auswirkt, könnte eine Beschränkung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf Einspeisepunkte sachlich gerechtfertigt sein. Nach Punkt 2.2.1. Nummer 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gelten die Bestimmungen des Punktes 2.2. für Kopplungspunkte zwischen angrenzenden Einspeise-/ Ausspeisesystemen sowie – vorbehaltlich des Beschlusses der relevanten nationalen Behörde - für Einspeisepunkte aus Drittländern und für Ausspeisepunkte in Drittländer. Einspeisepunkte von LNG-Terminals, aus Produktionsanlagen und Ein- bzw. Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen sind von den Bestimmungen explizit ausgenommen.

Die Beschlusskammer erblickt hierin keine zwingende Beschränkung der Überbuchungs- und Rückkaufsysteme auf die genannten Punkte. Die Aufzählung dient nach dem Verständnis der Beschlusskammer zunächst der Abgrenzung des Regelungsgegenstands der europäischen

Rechtsakte von jenen Bereichen, die in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten verblieben sind. Eine dem Punkt 2.2.1. Nummer 1 ähnliche Formulierung ist auch dem Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hält, wie im Konzept dargelegt, eine Anwendung auf sämtliche Einspeisepunkte für angezeigt, weil diese von der Kapazitätsreduktion betroffen sind. Dies soll ausdrücklich auch für Einspeisepunkte von Speicheranlagen gelten. Der Verordnungsgeber der Gasnetz Zugangsverordnung beabsichtigt die Schaffung identischer Rahmenbedingungen für den Erwerb von Kapazitäten an Kopplungspunkten und Speicherpunkten (BR-Drs. 419/17, S. 14). Hierdurch wird der Austauschbarkeit von Einspeisungen am Kopplungspunkt und der Nutzung eines Speichers Rechnung getragen. Nach § 13 Abs. 1, 4 GasNZV sind daher Kapazitäten der Ein- bzw. Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen mittels Auktionsverfahren nach der Verordnung (EU) 2017/459 zuzuteilen, obwohl der Anwendungsbereich der Verordnung nicht eröffnet ist.

Den Marktteilnehmern soll hiermit Gelegenheit zu Stellungnahmen hinsichtlich einer solchen Ausgestaltung gegeben werden.

3.2.2. Kapazitätsprodukte

In der Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung vom 23.05.2019 hat die Beschlusskammer unter dortiger Ziffer 4. angeregt, dass das Überbuchungs- und Rückkaufsystem nicht von vornherein auf bestimmte Standardkapazitätsprodukte beschränkt sein solle. Begrifflich ist hiermit an Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 angeknüpft worden - es sind also Produktlaufzeiten gemeint gewesen, nicht spezifische Kapazitätsprodukte. Zu spezifischen Kapazitätsprodukten sind keine Aussagen enthalten.

Nach dem vorliegenden Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber könnten neben Einspeise-FZK auch sonstige Kapazitätsprodukte zusätzlich angeboten werden.

Nach dem Verständnis der Beschlusskammer könnten somit auch andere von der Marktgebietszusammenlegung betroffene Kapazitäten in Form der bisherigen Produktausgestaltung angeboten werden. Damit sind bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten gemeint, die nicht ausschließlich von einer Temperaturbedingung abhängen (vgl. die grafischen Darstellungen auf Seite 4 des Einleitungsdokuments; die Darstellungen umfassen ausdrücklich nicht lastabhängige bFZK). Auch die zusätzliche Vermarktung temperaturabhängiger fester Kapazitäten solle nach dem vorgelegten Konzept in Betracht kommen.

Der Einsatz marktbasierter Instrumente ließe sich möglicherweise erheblich reduzieren, wenn anstelle der zuvor für die beiden getrennten Marktgebiete angebotenen festen, frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten (FZK) nunmehr bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten mit Temperaturbedingung (bFZK_{temp} oder TaK) angeboten würden. Bei der bFZK_{temp} wird für jeden

Gastag eine Aufteilung in feste und unterbrechbare Anteil gemäß einer vorab definierten Temperaturbedingung vorgenommen. Die marktbasieren Instrumente würden hier ausschließlich zur Absicherung des festen Anteils zum Einsatz kommen.

Wie generell die europäischen Rechtsakte enthält auch Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 keine näheren Vorgaben zu spezifischen Kapazitätsprodukten. Die vorliegend relevante, infolge der Marktgebietszusammenlegung veränderte Sachlage besteht darin, dass einspeiseseitig insbesondere feste frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) und auch lastabhängige bedingt zuordenbare Kapazitäten (bFZK_{last}) nur noch in deutlich reduziertem Umfang angeboten werden können. Ziel des Überbuchungs- und Rückkaufsystems sollte daher sein, diese durch die Marktgebietszusammenlegung entstehenden Lücken adäquat ganz oder teilweise zu schließen. In den Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation ist der Wunsch und das Bedürfnis des Marktes insbesondere an zusätzlichen Einspeise-FZK zum Ausdruck gebracht worden. Aus Sicht der Beschlusskammer sollte daher zumindest ein relevanter Anteil der über das Überbuchungs- und Rückkaufsystem angebotenen zusätzlichen Kapazität als feste, frei zuordenbaren Kapazität (FZK) vermarktet werden. Nicht ausgeschlossen sein dürfte darüber hinaus das zusätzliche Angebot von last- bzw. temperaturabhängiger bFZK, soweit diese Kapazität sich als adäquater Ersatz erweist.

Den Marktteilnehmern soll hiermit Gelegenheit gegeben werden, zu diesem Punkt Stellungnahmen abzugeben.

3.2.3. Vermarktungshorizont

In der Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung vom 23.05.2019 hat die Beschlusskammer unter dortiger Ziffer 5. erläutert, dass die zusätzliche Kapazität über längere Zeiträume als das jeweils nächste Gaswirtschaftsjahr angeboten werden könnte. In Abgrenzung zu dem Vermarktungshorizont für technische Kapazitäten nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 sollten die zusätzlichen Kapazitäten jedoch nicht länger als für die jeweils nächsten vier Gaswirtschaftsjahre angeboten werden.

Das vorliegende Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber sieht vor, dass zusätzliche Kapazität jeweils nur für die Dauer eines Gaswirtschaftjahres angeboten werden kann.

Jahresauktion	Angebot zusätzlicher Kapazität	Anmerkungen
2020	GWJ 2020/2021: <u>Keine</u> zusätzliche Kapazität	Zeitraum vor Marktgebietszusammenlegung
	GWJ 2021/2022: Zusätzliche Kapazität	Voraussichtlich erstes GWJ der Marktgebietszusammenlegung

2021	GWJ 2021/2022: Zusätzliche Kapazität	
2022	GWJ 2022/2023: Zusätzliche Kapazität	
2023	GWJ 2023/2024: Zusätzliche Kapazität	

Sollte der Anwendungszeitraum des Überbuchungs- und Rückkaufsystems wie unter 3.1 beschrieben begrenzt werden, könnte die Beschlusskammer sich einen längeren Vermarktungshorizont von z.B. zwei Gaswirtschaftsjahren für zusätzliche Kapazität in den Jahresauktionen 2020, 2021 und 2022 vorstellen, in der Jahresauktion 2023 - wegen der dann bevorstehenden Einstellung des Systems – hingegen von nur einem Jahr.

Die Beschlusskammer schließt jedoch nicht aus, dass auch das restriktivere Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber zu angemessenen Ergebnissen führt. Insbesondere würde hierdurch das Risiko gemindert, dass durch marktbasierende Instrumente abzusichernde feste Kapazitäten für mehrere Jahre vermarktet werden, sich die Instrumente allerdings nicht als funktionsfähig erweisen, weil sie entweder nicht ausreichend verfügbar sind oder nicht die erhoffte Wirkung erzielen. Andererseits könnte eine Begrenzung des Vermarktungshorizontes auf jeweils ein Jahr im Rahmen einer Risikobewertung auch Spielräume schaffen, um in größerem Umfang zusätzliche Kapazität in der Produktqualität fester, frei zuordenbarer Kapazität (FZK) anzubieten.

Die Fernleitungsnetzbetreiber sollten die Chancen und Risiken der verschiedenen Vermarktungshorizonte auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Konsultationen bewerten.

3.2.4. *Marktbasierte Instrumente und Rückkauf (Ausgestaltung und Verhältnis zueinander)*

(1) Wie oben bereits ausgeführt, hält die Beschlusskammer in Ergänzung zu den im Anhang des Konzeptes enthaltenen Informationen eine ausführliche Prozessbeschreibung der Funktions- und Wirkungsweise der marktbasierenden Instrumente und des Kapazitätsrückkaufs für geboten. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden gebeten, eine Prozessbeschreibung nachzureichen, in der der typische Ablauf des Einsatzes dieser Instrumente beginnend mit der Identifikation von Netzengpässen bis hin zu deren Behebung beispielhaft dargestellt wird. Aus Sicht der Beschlusskammer sollte eine Detailbeschreibung durch die Fernleitungsnetzbetreiber insbesondere auch folgende Punkte umfassen:

- Abgrenzung des marktbasierenden Instruments des Wheelings zur Absicherung zusätzlicher Kapazität von bereits gegenwärtig möglichen Verlagerungen innerhalb eines VIP
- Angaben zur konkreten Ausgestaltung und Höhe der im Konzept genannten Renominierungsbeschränkung zur Verhinderung von Missbrauch beim Einsatz des Spreadproduktes und des Kapazitätsrückkaufs
- Konkretisierung der lokalen bzw. geographischen Erfüllungsgrenze(n) für das Spreadprodukt und den Kapazitätsrückkauf (überspeiste und unterspeiste Zonen).

- Ablauf der Entscheidungsfindung für den kostengünstigsten Abruf eines bestimmten marktbasierten Instrumentes vor dem Hintergrund unterschiedlicher Vorlaufzeiten und Wahrscheinlichkeiten des Eintritts des physischen Effektes
- Ausführlichere Darstellung der Merit Order Liste (MOL)

(2) Ungeachtet dessen erhalten alle Marktteilnehmer Gelegenheit, zu den bereits jetzt im Anhang zum Konzept dargelegten Produkteigenschaften der marktbasierten Instrumente und des Kapazitätsrückkaufs Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit bezieht sich ausdrücklich auch auf im Anhang zum Konzept offen gelassene Punkte, wie etwa die Frage, ob die Drittnetznutzung durch die Fernleitungsnetzbetreiber auf die Teilnahme an einer ersten Gebotsrunde beschränkt sein sollte, sowie den Umfang der Renominierungsbeschränkung beim Spread-Produkt und beim Rückkauf.

(3) Nach dem Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber soll neben marktbasierten Instrumenten ein Rückkauf von Kapazitäten als Maßnahme implementiert werden. Der Einsatz des Rückkaufs solle unabhängig vom Preis nachrangig zu sämtlichen marktbasierten Instrumenten erfolgen (ultima ratio); der Rückkauf wäre also nicht Teil der Merit-Order-List. Zudem soll der Rückkauf an Bedingungen geknüpft werden können, beispielsweise durch die Einschränkung von Renominierungsmöglichkeiten in der überspeisten Zone. Nach Nummern 6 und 7 des Punktes 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 haben Fernleitungsnetzbetreiber ein marktbasiertes Rückkaufverfahren anzuwenden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität erforderlich ist und alternative technische oder kommerzielle Maßnahmen die Netzintegrität nicht kosteneffizienter aufrechterhalten können. Dieser Vorgabe dürften die Überlegungen der Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich des Verhältnisses marktbasierter Instrumente zum Rückkauf entsprechen.

(4) Die Fernleitungsnetzbetreiber halten eine preisliche Begrenzung sowohl für die Nutzung der marktbasierten Instrumente als auch für den Kapazitätsrückkauf für sachgerecht, um potentiellen Missbräuchen vorzubeugen. Nach ihrer Auffassung sollen Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG zur Anwendung kommen, wenn sich Engpässe nicht zu Arbeitspreisen innerhalb festgelegter Preisobergrenzen beheben lassen.

Die Beschlusskammer hat Zweifel, ob sich eine Preisobergrenze nach sachlich gerechtfertigten Kriterien bestimmen und mit dem geltenden Rechtsrahmen vereinbaren ließe. Nummer 5 des Punktes 2.2.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sieht zwar eine Risikobewertung des Angebots zusätzlicher Kapazität im Rahmen eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems auch unter Berücksichtigung dabei entstehender Kosten für deren Absicherung vor. Diese Risikoeinschätzung soll aber als Basis für die Bestimmung des Umfangs der zur Verfügung zu stellenden zusätzlichen Kapazität dienen, nicht aber zur Folge haben, den Einsatz der diese Kapazitäten absichernden Instrumente zu begrenzen bzw. Kapazitätskürzungen zu erlauben. Selbst wenn in einem Überbuchungs- und Rückkaufssystem eine Preisobergrenze für den Einsatz marktbasierter Instrumente und den Kapazitätsrückkauf gezogen werden dürfte, müsste das System

der Kapazitätsabsicherung nach Auffassung der Beschlusskammer in einem konkreten Nutzungsfall jedoch als gescheitert angesehen werden, wenn unter Anwendung von §16 Absatz 2 EnWG feste Kapazitäten (Basis- wie Zusatzkapazitäten) gekürzt werden müssten. Ein solches Szenario dürfte zudem Beleg dafür sein, dass die marktbasierenden Instrumente nicht als adäquate und effiziente Alternative zu einem physischen Netzausbau angesehen werden könnten.

Für die oben angesprochene Frage der Überführbarkeit der marktbasierenden Instrumente in das System des § 9 Absatz 3 GasNZV wäre bereits der notwendig werdende Einsatz des Kapazitätsrückkauf-Produkts (auch ohne Preisobergrenze) ein Nachweis dafür, dass diese Instrumente sich nicht für den Einsatz nach § 9 Absatz 3 GasNZV eignen. Offensichtlich würden in einem solchen Fall die Instrumente nicht mit der gleichen Sicherheit wie die Maßnahmen nach § 9 Absatz 3 GasNZV (bspw. Lastflusszusagen) in der Lage sein, feste Kapazitäten abzusichern.

3.2.5. Aussetzen der Kurzfristvermarktung

(1) Nach dem Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber soll für den Zeitraum des Einsatzes von marktbasierenden Instrumenten und des Rückkaufs die kurzfristige Vermarktung von Einspeise-FZK (und vermutlich auch die etwaiger anderer Kapazitätsprodukte) in die überspeiste Zone ausgesetzt werden. Hierdurch solle verhindert werden, dass im Falle eines Engpasses, der den Einsatz marktbasierender Instrumente beziehungsweise gar den Rückkauf verlangt, weitere Kapazitäten vermarktet werden, die den Engpass verschärfen.

Der Beschlusskammer ist bewusst, dass viele Marktteilnehmer Interesse an kurzfristigen Kapazitätsbuchungen haben und dass eine Zuverlässigkeit der von den Fernleitungsnetzbetreibern veröffentlichten Informationen zu verfügbaren Kapazitäten von hoher Wichtigkeit für den Markt ist. Andererseits steht das Angebot von Kapazitäten durch Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Vorbehalt des sicheren und effizienten Netzbetriebs. Fernleitungsnetzbetreiber sollten also nicht kategorisch gehindert sein, ihr Kapazitätsangebot den aktuellen Gegebenheiten sachgerecht anzupassen.

Bei der vorgeschlagenen Aussetzung der Kurzfristvermarktung ist zum Ausgleich dieser Aspekte jedenfalls erforderlich, dass klare Fallgruppen definiert werden. Zudem muss für den Markt ersichtlich sein, welche Einschränkungen mit einer jeweiligen Fallgruppe konkret verbunden sind. Es muss also vorab erläutert werden, an welchen Netzpunkten hinsichtlich welcher Kapazitätsprodukte und in welchem Umfang es zu Einschränkungen kommen kann.

(2) Das Aussetzen der Kurzfristvermarktung soll aus Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber dabei nicht auf die zusätzliche, im Rahmen des Überbuchungs- und Rückkaufssystems angebotene Kapazität limitiert sein. Vielmehr sollen auch die bislang nicht zugewiesenen technischen Kapazitäten, die nach § 9 Abs. 4 GasNZV genehmigt worden sind, erfasst sein. Auch wenn dies eine Verschärfung des Engpass vermeiden könnte, stellt sich aus Sicht der Beschlusskammer die

Frage, ob eine Aussetzung der Kurzfristvermarktung von Zusatzkapazitäten nicht ausreichen könnte.

3.2.6. *Monitoring*

Die Beschlusskammer strebt an, die mögliche Genehmigung des Konzeptes für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem mit der Auferlegung von umfangreicheren Monitoring- und Veröffentlichungspflichten zu verknüpfen. Im Rahmen eines jährlich wiederkehrenden Monitorings nach Ablauf eines Gaswirtschaftsjahres sollten die Fernleitungsnetzbetreiber einen gemeinsamen Bericht über die Erfahrungen mit dem System der Beschlusskammer vorlegen und auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Darin sollte insbesondere der Einsatz der marktbasierter Instrumente im jeweils abgelaufenen Gaswirtschaftsjahr ausgewertet werden. Dies ist nach Ansicht der Beschlusskammer geboten, insbesondere um zu gegebener Zeit über eine Überführbarkeit der marktbasierter Instrumente in das System von § 9 Abs. 3 GasNZV entscheiden zu können. Konkret sollte das Monitoring mindestens die nachfolgenden Aspekte umfassen:

- Umfang des Einsatzes marktbasierter Instrumente zur Absicherung vermarkteter Zusatzkapazität (Anzahl und Dauer der Fälle, Aufschlüsselung der eingesetzten Instrumente, Dauer der Absicherung, Aufschlüsselung der Kosten für die Absicherung)
- Umfang, in dem vermarktete Zusatzkapazität nicht durch marktbasierter Instrumente abgesichert werden konnte (Anzahl und Dauer der Fälle, Gründe der fehlenden Absicherung)
- Umfang, in dem ein Kapazitätsrückkauf oder Kürzungen von vermarkteter Zusatzkapazität erfolgen musste (Anzahl und Dauer der Fälle, Aufschlüsselung der Kosten für den Rückkauf)

Darüber hinaus hält die Beschlusskammer weitere Veröffentlichungspflichten im Internet zu allen oder einzelnen marktbasierter Instrumenten in einer elektronisch nutzbaren Form auf täglicher Basis für sinnvoll.

Den Fernleitungsnetzbetreibern und sonstigen Marktakteuren wird Gelegenheit gegeben, auch zu diesen Überlegungen Stellung zu nehmen.

3.3. Keine Genehmigung bestimmter Zusatzkapazitätsbeträge

Die Beschlusskammer wird weder in der verfahrensabschließenden Entscheidung noch in Entscheidungen nach § 9 Abs. 4 GasNZV konkrete Beträge für zusätzliche Kapazitäten genehmigen. Hierzu enthalten Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und § 9 Abs. 4 GasNZV keine Ermächtigung. Die Genehmigung nach Punkt 2.2.2. Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erstreckt sich lediglich auf den Anwendungsbereich und den Anwendungszeitraum eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems sowie auf die einzelnen Bestandteile des Konzeptes. Entscheidungsrelevante Inhalte sind die zur Absicherung zusätzlicher

fester Kapazitäten einsetzbaren marktbasierter Maßnahmen, ihre Funktionsweise, die Reihenfolge ihres Einsatzes, ihr Verhältnis zum Rückkaufverfahren und der Vermarktungshorizont für zusätzliche Kapazitäten. Ob und in welcher Höhe zusätzliche Kapazitäten an den einzelnen Punkten angeboten werden, ist in erster Linie durch den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zu entscheiden.

Das vorgelegte Konzept stellt die Entscheidung in das Ermessen des Fernleitungsnetzbetreibers, allerdings sollen die im NEP Gas 2018-2028 vorgesehenen Kapazitäten eine Obergrenze bilden. Nach Auffassung der Beschlusskammer sollten die Fernleitungsnetzbetreiber bei ihrer Entscheidung jedoch die folgenden Aspekte hinreichend berücksichtigen:

- Die erste Konsultation im vorliegenden Verfahren legt ein starkes Bedürfnis des Marktes an zusätzlichen festen Kapazitäten, insbesondere an festen, frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) im deutschlandweiten Marktgebiet nahe;
- Aus Angebot und Nachfrage zusätzlicher Kapazitäten im Rahmen eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems können wichtige Erkenntnisse für die Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs im deutschlandweiten Marktgebiet für die kommenden Szenariorahmen gewonnen werden;
- Die Höhe des Angebots zusätzlicher Kapazitäten sollte es ermöglichen, die Funktionsweise, die kapazitätsabsichernde Wirkung und die Effizienz der marktbasierter Instrumente im Rahmen des Überbuchungs- und Rückkaufsystems hinreichend testen und bewerten zu können; dies auch mit Blick auf eine mögliche zukünftige Absicherung des ausreichenden Maßes nach § 9 Abs. 3 GasNZV.

Die Beschlusskammer hält es für sinnvoll, wenn die Fernleitungsnetzbetreiber jeweils im Vorfeld der Jahresauktionen, bei denen das Überbuchungs- und Rückkaufsystem zum Einsatz kommen kann, darlegen, in welchem Umfang und in welcher Produktqualität sie an einzelnen Punkten zusätzliche Kapazität anbieten und vermarkten werden. Dabei sollten die Fernleitungsnetzbetreiber auch darlegen, nach welchen sachlichen Kriterien sie das Zusatzangebot bestimmt haben.

3.4. Kosten im Überbuchungs- und Rückkaufsystem

Über die Behandlung der Kosten für den Einsatz marktbasierter Instrumente bzw. des Rückkaufverfahrens im Rahmen eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems entscheidet die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur. Sie wird das hierfür erforderliche Verwaltungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr. 4a ARegV einleiten. Über die Frage, wie die Kosten für die marktbasierter Instrumente im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV regulatorisch zu behandeln wären, kann erst abschließend entschieden werden, wenn eine aussagekräftige Testphase dieser Instrumente ihre Überführbarkeit in den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 3 GasNZV belegt hat.

4. Zweite Konsultation

Die Fernleitungsnetzbetreiber und sonstige Marktbeteiligte erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgelegten Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem und den vorstehenden Erwägungen der Beschlusskammer Stellung zu nehmen. Sie werden gebeten, ihre Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können,

bis zum 08.11.2019

in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format mittels Datenträger oder per E-Mail an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn
E-Mail: BK7.KAPplus@BNetzA.de

zu richten. Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens betreffe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.